



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **31. Dezember 2022** und **1. Januar 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer Alpen unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **31. Dezember 2022** unter Telefon **08321/2163** und für den **1. Januar 2023** unter **08321/26726**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 31. Dezember 2022: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 1. Januar 2023: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847
und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 31. Dezember 2022: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 1. Januar 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 31. Dezember 2022: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658
(18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 31. Dezember 2022: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934
am 1. Januar 2023: Pluspunkt Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.G.F. folgende Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu (BGS – EWS)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.G.F. folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Eigenbetrieb der Stadt Immenstadt i. Allgäu, erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das von ihr erschlossene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Würden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab- leitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse die tatsächlich an die Schmutzwasserab- leitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflutlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.

(4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche € 1,80
b) pro Quadratmeter Geschossfläche € 9,00

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne der EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die in öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren für die Schmutzwassereinleitung (§ 9a), Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

§ 9a Grundgebühr für die Schmutzwassereinleitung

(1) Die Grundgebühr wird berechnet
1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine Wohneinheit bis zu 60 m²,
2. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche,
3. für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächengröße.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr
bis zu 60 m² € 51,00
von mehr als 60 m² bis zu 90 m² € 57,00
von mehr als 90 m² bis zu 130 m² € 63,00
von mehr als 130 m² bis zu 180 m² € 69,00
von mehr als 180 m² € 75,00

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche
von bis zu 500 m² € 51,00
von mehr als 500 m² bis zu 1.000 m² € 99,00
von mehr als 1.000 m² bis zu 1.500 m² € 147,00
von mehr als 1.500 m² bis zu 2.000 m² € 189,00
von mehr als 2.000 m² bis zu 2.500 m² € 240,00
von mehr als 2.500 m² bis zu 3.000 m² € 279,00
von mehr als 3.000 m² € 327,00

(5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen.

§ 10 Einleitungsgebühr Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 1,93 pro m³ Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Die aus der Wasserversorgungseinrichtung bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die aus Eigengewinnungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Den Zählerstand hat er mitzuteilen. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu bestimmt.

Die bezogenen Wassermengen sind von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen, wenn
a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen nach Abs. 2 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Nach Absatz 2 absetzbare Wassermengen können insbesondere sein:
a) das zur Getränkeherstellung verwendete Wasser. Für die Bestimmung des Abzuges kann die Ausstoßmenge herangezogen werden.
b) in landwirtschaftlichen Betrieben das für das Tränken des Viehs verwendete Wasser;
c) das bei Wasserrohrbrüchen versickerte Wasser.

(5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich;
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt (über ein anderes Grundstück oder über die Straße) eingeleitet wird. Als befestigt gelten Flächen, wenn sie durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde z. B. durch Walzen, Stampfen und Rütteln, aber auch durch Aufbringen von Baustoffen wie Asphalt, Beton und Pflastersteinen (z. B. Garageneinfahrten, Stellplätze, Hauseingänge, Hofflächen, Privateinfahrten, Privatstraßen etc.).

Es gelten folgende Abflussfaktoren:

Beschreibung der Flächen	Abflusswert (Faktor)
1) Undurchlässige Flächen - überbaute Flächen (ausgenommen bauliche Anlagen nach Nr. 2) - Dachflächen (auch Kiesschüttdächer) - Asphalt, fugenloser Beton - Pflaster-, Platten- oder Fliesenbeläge mit Fugenverguss	1,0
2) Gründach ab 5 cm Schichtstärke (soweit der Aufbau den anerkannten Regeln der Technik entspricht)	0,3
3) Teildurchlässige Flächen - Pflaster, Platten oder Fliesen ohne Fugenverguss („gesandet“)	0,6
4) Durchlässige Flächen - Rasen- oder Splittfugen-Pflaster - Öko-, Poren- oder Sickerpflaster - Kies- oder Schotterbelag, Schotterrasen - Rasengitter und Ähnliche	0,3
5) Zisternen Abschläge bei Zurückhaltung von Niederschlagswasser in fest installierten Zisternen, sofern ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung besteht und die Anlage jeweils den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Außerdem muss die Zisterne ein Volumen von mindestens 3 m ³ aufweisen. Der Abschlag beträgt pro m ³ Stauraum 10 m ³ von der zur Berechnung heranzuziehenden Fläche. Maximal kann die gesamte - an die Rückhaltungseinrichtung angeschlossene - Fläche gutgeschrieben werden.	
6) Versickerungsanlagen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedroseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.	
7) Drainierte Kunstrasen-, Hartbelagflächen	0,5

(2) Der Gebührenpflichtige hat den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den nach Abs. 1 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenrechnung zugrundeliegenden Flächen (Flächenmehr- oder Flächenminderungen) sind den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu gemäß § 17 schriftlich binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Sie werden anteilig ab dem nächsten Monat berücksichtigt. Sofern der Gebührenpflichtige keine Angaben oder nur unvollständige Angaben macht, sind die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu berechtigt, eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt € 0,78 pro überbauter und befestigter Fläche.

§ 12 Gebührensuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbe- seitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Haus- abwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 13 Gebührensuschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungs- gebühr um ein Drittel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührens- chuld neu.

(2) Die Grundgebührens- chuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu teilen dem Gebührens- chuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührens- chuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührens- chuld neu.

§ 15 Gebührensuschuldner

(1) Gebührens- chuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührens- chuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührens- chuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührens- chuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührens- chuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührens- chuld ruht für alle Gebührens- chulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührens- chuldnern festgesetzt

worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührens- chuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die Gebührens- chuld in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührens- chuldner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührens- chuldner

Die Beitrags- und Gebührens- chuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Immenstadt, am 16.12.2022

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

362

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.G.F. folgende Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu (BGS – WAS)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.G.F. folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Eigenbetrieb der Stadt Immenstadt i. Allgäu, erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das von ihr erschlossene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur heran gezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflutlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebaut, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
a. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
b. im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
c. im Fall der Nutzungsänderung eines bisher bebaufreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6
Beitragsatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	€ 0,80
b) pro m ² Geschossfläche	€ 5,50

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchergebühren (§ 10).

**§ 9a
Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

- für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine Wohneinheit bis zu 60 m².
- für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche.
- für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächenengröße.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr

	Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
bis zu 60 m ²	32,00 €	+ 2,24 €	= 34,34 €
von mehr als 60 m ² bis zu 90 m ²	48,00 €	+ 3,36 €	= 51,36 €
von mehr als 90 m ² bis zu 130 m ²	64,00 €	+ 4,48 €	= 68,48 €
von mehr als 130 m ² bis zu 180 m ²	80,00 €	+ 5,60 €	= 85,60 €
von mehr als 180 m ²	96,00 €	+ 6,72 €	= 102,72 €

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche von

	Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
bis zu 500 m ²	32,00 €	+ 2,24 €	= 34,34 €
von mehr als 500 m ² bis zu 1.000 m ²	69,00 €	+ 4,83 €	= 73,83 €
von mehr als 1.000 m ² bis zu 1.500 m ²	101,00 €	+ 7,07 €	= 108,07 €
von mehr als 1.500 m ² bis zu 2.000 m ²	134,00 €	+ 9,38 €	= 143,38 €
von mehr als 2.000 m ² bis zu 2.500 m ²	166,00 €	+ 11,62 €	= 177,62 €
von mehr als 2.500 m ² bis zu 3.000 m ²	203,00 €	+ 14,21 €	= 217,21 €
von mehr als 3.000 m ²	235,00 €	+ 16,45 €	= 251,45 €

(5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührempflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen.

(6) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler und Tag

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
0,20 €	+ 0,01 €	= 0,21 €

**§ 10
Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	Bruttobetrag
EUR 1,70	+ EUR 0,12	= EUR 1,82

**§ 11
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild (§ 9a Abs. 1 bis 3) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild (§ 9a Abs. 4) entsteht mit dem Beginn des Tages, an dem der Wasserzähler zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem Tag, an dem der Wasserzähler den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zurückgegeben wird.

**§ 12
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschildner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die

Gebührenschild in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührenschuldner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14
Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Immenstadt, am 16.12.2022

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 363

**Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

**Verordnung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu über den Ladenschluss
vom 16.12.2022**

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt aufgrund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 BGBl. I. S. 744) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung – LSchlV – (BayRS 8050 – 20 – 1 – A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), folgende

§ 1 Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In der Gemeinde Fischen i. Allgäu dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzerzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Fischen i. Allgäu kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an den in der Anlage angegebenen Sonn- und Feiertagen zu den angegebenen Zeiten feilgehalten werden.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf die ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt.

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- an den nicht genannten Sonn- und Feiertagen,
- montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 3 Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

**Anlage zur Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über den
Ladenschluss:**

Verzeichnis der Sonn- und Feiertage gemäß § 1 der Verordnung:
im Jahr 2023:

01.01. (Neujahr), 06.01. (Hi. Drei Könige), 08.01., 15.01., 22.01., 29.01., 05.02., 12.02., 19.02., 26.03., 02.04. (Palmsonntag), 10.04. (Ostermontag), 16.04. (Weißer Sonntag), 01.05. (Tag der Arbeit), 07.05., 14.05., 21.05., 29.05. (Pfingstmontag), 04.06., 11.06., 18.06., 25.06., 02.07., 09.07., 16.07., 23.07., 30.07., 06.08., 13.08., 20.08., 27.08., 03.09., 10.09., 17.09., 24.09., 01.10. (Erntedank), 10.12., 17.12., 26.12. (2. Weihnachtsfeiertag), 31.12. (Silvester)

Verkaufszeit: 11.00 bis 18.00 Uhr

Fischen i. Allgäu, 16.12.2022

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 364

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.12.2022, (Bpl.Nr. 0977/22), einen Abbruch Garagen sowie Neubau Carport und Palettenlager, An der Eisenschmelze 47 in Sonthofen, (Fl.Nr. 1041/23), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Carolin Brandner 365

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.12.2022, (Bpl.Nr. 0719/22), den Neubau einer Müllleinhausung Paradiesweg 21 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 900), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Diana Riederer 366

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf über
die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2023**

Der Marktgemeinderat Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 450 v.H. für das Jahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist somit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes (GrStRefUG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2023 nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die den § 28 Abs. 3 GrStG anwenden, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Würden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Marktgemeinde Oberstdorf (Prinzregenten-Platz 1 – Steueramt –) eingesehen werden.

Sollten die Grundsteuerbescheide geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), so werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**
zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Oberstdorf, 21.12.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 367

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.12.2022, (Bpl.Nr. 1075/22), einen Abbruch der bestehenden Garagen und Ersatzbau mit Fertiggaragen, Fuchsmühlstraße 21-29 in Sonthofen, (Fl.Nr. 2645/55, 2645/57), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Carolin Brandner 368

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.12.2022, (Bpl.Nr. 1074/22), einen Abbruch der bestehenden Garagen und Ersatzbau mit Fertiggaragen, Fuchsmühlstraße 13-17a in Sonthofen, (Fl.Nr. 2645/49, 2645/51), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Carolin Brandner 369